

KYNOLOGISCHER VEREIN  
UNTERTOGGENBURG



# STATUTEN



# STATUTEN

des

## KYNOLOGISCHEN VEREINES UNTERTOGGENBURG

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

Name und  
Sitz

Der Kynologische Verein Untertoggenburg ist am 21. Februar 1948 gegründet worden und ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG - Statuten.

#### Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Untertoggenburg stellt sich zur Aufgabe :

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

#### Art. 3

Zweck -  
verfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in die Lokalsektion eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Lokalsektion zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Lokalsektion einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6

Frei- Die Freimitgliedschaft in der Lokalsektion wird verliehen, mitglieder nach :

- 20 Jahren Mitgliedschaft in der Sektion Untertoggenburg

oder - mindestens 10 Jahren Tätigkeit im Vorstand und/oder TK

Ehren- Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der mitglieder SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG - Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht. (Art. 17 der SKG-Statuten)

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8

**Austritt** Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9

**Streichung** Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

### Art.10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

**Rekursrecht** Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art.11

**Ausschluss** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen :

- a) Schwerwiegender Uebertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des kynologischen Vereins Untertoggenburg oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

**Verfahren** Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

**Rekursrecht** Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

**Publikation** Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Art.12

**Wirkung** Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

#### Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

#### Art. 15

Pflichten Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 16

Jahresbeitrag Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.  
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

#### Art. 17

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe Die Organe der Sektion

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Kontrollstelle

Art. 19

General- Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der versammlung Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberu- Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung er- fang folgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21

Ausseror- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit dentliche durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, Generalver- begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder ein- sammlung berufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschluss- fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 23

- Kompetenz Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.  
Insbesondere obliegen ihr :
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
  - f) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
  - g) Wahlen :
    - 1. des Präsidenten
    - 2. des Sektionskassiers
    - 3. des Hauptübungsleiters
    - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
    - 5. der Kontrollstelle
    - 6. allfälliger weiterer Funktionäre (Delegierte etc.)
  - h) Abänderung der Statuten
  - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
  - k) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
  - l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
  - m) Auflösung des Vereins

## Art. 24

- Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.  
Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

## Art. 25

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.  
(Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Hauptübungsleiter, Beisitzer)

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

## Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## Art. 27

## Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere :

1. Die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

## Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

## Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

## Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. (Abrechnung mit der SKG etc. ) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

## Art. 31

Der Hauptübungsleiter ist Vorsitzender der vom Vorstand gewählten "Technischen-Kommission". Diese arbeitet gemäss dem speziellen Pflichtenheft.

## Art. 32

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

## Art. 33

Kontroll-  
stelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektions - rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

## Art. 34

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch :

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

## Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLOESUNG DES VEREINS

## Art. 36

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Untertoggenburg kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der ord. Generalversammlung vom 20. Februar 1988 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 4. März 1972.

KYNOLOGISCHER VEREIN  
UNTERTOGGENBURG

Der Präsident :  
Marcel Casutt

Die Aktuarin :  
Mary Göldi




-----

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG - Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG - Statuten genehmigt.

3012 Bern,

2. Juni 1988

Namens des Zentralvorstandes der SKG


